



Beschlussvorlage Stadtrat

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister
Erarbeitet: Thomas Bigl

Erfasst am: 25.03.2024
Vorlage-Nr.: BV/017/2024

Beratungsfolge	Datum	Zuständig	Status
Technischer Ausschuss	11.04.2024	Vorberatung	nicht öffentlich
Verwaltungs- und Sozialausschuss	18.04.2024	Vorberatung	nicht öffentlich
Stadtrat	25.04.2024	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan Wilkau-Haßlau 2024

Gesetzliche Grundlage

§ 28 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilkau-Haßlau beschließt den beiliegenden Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan in der Fassung vom 11.03.2024 gemäß Anlage.

Begründung

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder diese zu mindern. Dazu hat die EU bereits im Jahr 2002 eine Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erlassen.

Diese Richtlinie ist in deutsches Recht umgesetzt worden, speziell in den §§ 47a bis 47f Bundesimmissionsschutzgesetz und in der 34. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über die Lärmkartierung).

Die genannten Regeln sehen vor, dass die Lärmbelastung nach europaweit einheitlichen Methoden ermittelt und in Lärmkarten dargestellt sowie die Öffentlichkeit über die Belastungen und die Auswirkungen informiert wird.

Im Rahmen der Lärmkartierung waren für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern, für Hauptverkehrsadern mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr, für Haupteisenbahnstrecken und für Großflughäfen Lärmkarten anzufertigen.

Für Wilkau-Haßlau wurden die Bereiche entlang der Bundesautobahn 72, der Bundesstraße 93 und der Staatstraße 277 kartiert.

Die Kartierung erfolgte durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Ermittelt wurden die Höhe der jeweiligen Geräuschbelastung und die Zahl der betroffenen Menschen in der jeweils ausgewählten Pegelklasse.

Auf Grund des fehlenden Handlungsspielraums für Maßnahme-Umsetzungen – Wilkau-Haßlau ist ausschließlich Anrainer und nicht Baulastträger der kartierten Straßen – wird ein

Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan aufgestellt.
Dieser ist nach der öffentlichen Auslegung und erfolgter Abwägung durch den Stadtrat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßigen Berührungen | <input type="checkbox"/> Ausgabenerhöhungen |
| <input type="checkbox"/> Einnahmeerhöhungen | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Einnahmeminderungen | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Ausgabenminderungen | <input type="checkbox"/> Folgekostenberechnung in Anlage |

Bemerkung:

Anlagen

Lärmaktionsplan Stadt Wilkau-Haßlau

Feustel
Bürgermeister